

AUSBILDUNGSORDNUNG FÜR GLEITFLUGZEUGFÜHRER

Stand 10 / 08

§ 1

Fachliche Voraussetzungen

- (1) Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb der Erlaubnis für Luftsportgeräteführer "Gleitflugzeugführer" sind
1. eine theoretische Ausbildung
 2. eine Flugausbildung
 3. die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang für Sofortmaßnahmen am Unfallort
- (2) Die theoretische Ausbildung umfasst mindestens 45 Unterrichtsstunden. Sie erstrecken sich auf die Sachgebiete.
1. Luftrecht, Luftverkehrs- und Flugsicherungsvorschriften
 2. Navigation
 3. Meteorologie
 4. Technik
 5. Verhalten in besonderen Fällen
 6. Menschliches Leistungsvermögen
- (3) Die Flugausbildung umfasst vor Ablegung einer praktischen Prüfung
- a) eine praktische Ausbildung zum Segelflugzeugführer bis mindestens zur Alleinflugreife in einem genehmigten Ausbildungsbetrieb. Die Segelflugausbildung muss mindestens 20 Windenstarts oder 20 Flugzeugschleppstarts, sowie eine Einweisung zur Beherrschung besonderer Flugzustände enthalten;
 - b) die Ausbildung und Einweisung auf Gleitflugzeugen mit mindestens 20 Alleinstarts und Landungen unter Anleitung und Aufsicht eines Fluglehrers, sowie mindestens 10 Alleinflugstunden;
 - c) mindestens 5 Alleinflüge mit mehr als 30 Minuten Flugdauer.

§ 2

Erteilung und Umfang der Erlaubnis

Die Erlaubnis wird durch Aushändigung des Luftfahrerscheines für Luftsportgeräteführer Gleitflugzeugführer erteilt. Sie berechtigt zum Führen von Gleitflugzeugen entsprechend den eingetragenen Startarten.

§ 3

Berechtigung zu den Startarten die nicht in der Ausbildung nach §2 enthalten waren.

1. Für die Startarten UL – Schlepp und Windenstarts an zugkraftbegrenzten Hängegleiterwinden bedarf es der Einweisung durch einen Fluglehrer und mindestens 10 Starts unter dessen Aufsicht. Die Einweisung ist im Flugbuch zu dokumentieren.

§ 4

Gestrichen

§ 5

Berechtigung zum Führen doppelsitziger Gleitflugzeuge unter Mitnahme von Fluggästen

Das Führen doppelsitziger Gleitflugzeuge unter Mitnahme eines Passagiers erfordert eine Flugerfahrung von mindestens 30 Flugstunden auf Gleitflugzeugen sowie mindestens 20 Starts und Landungen auf dem Muster mit dem ein Passagierflug durchgeführt wird.

Nur wer innerhalb der letzten 30 Tage mindestens 3 Starts und Landungen als verantwortlicher Luftfahrzeugführer auf Gleitflugzeugen durchgeführt hat, ist berechtigt Passagiere mitzunehmen.

§ 6

Erleichterungen

Für Inhaber eines gültigen Luftfahrerscheines für Privatflugzeugführer Beiblatt B, C entfällt die theoretische Ausbildung. Die Flugausbildung erstreckt sich für Inhaber des Beiblattes C auf die Einweisung in die Besonderheiten eines Gleitflugzeuges und den Nachweis der sicheren Bedienung eines solchen.

Für Inhaber des Luftfahrerscheines für Luftsportgeräte Beiblatt F Hängegleiter und UL - Flugzeugführer sowie Inhaber vom PPL A entfällt die theoretische Ausbildung in den Punkten 1. bis 3. .

Die Flugausbildung von Inhabern PPL A/B, UL – Flugzeugführern und Hängegleiterführern hat entsprechend § 1 (3) a und (3) b zu erfolgen.

In Abweichung von (3) b sind mindestens 5 Flugstunden auf Gleitflugzeugen unter Aufsicht eines Fluglehrers durchzuführen.

Inhaber von Luftfahrerscheinen PPL B oder C deren Erlaubnis ruht müssen mindestens 5 Alleinflugstunden auf Gleitflugzeugen unter Aufsicht eines Fluglehrers durchführen. Die theoretische Prüfung entfällt.

§ 7

Berechtigung zur praktischen Ausbildung von Gleitflugzeugführern

Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb der Ausbildungsberechtigung sind

1. die Berechtigung zur Ausbildung von Segelflugzeugführern oder Motorseglerführern, UI- Flugzeugführern (aerodynamisch), Motorflugzeugführern.
2. Fluglehrer mit der Berechtigung zur Ausbildung von Motorseglerführern, UI-Flugzeugführern oder Motorflugzeugführern, die eine Erlaubnis zum Führen von Gleitflugzeugen besitzen, bedürfen des Nachweises einer Flugerfahrung von 50 Stunden auf Gleitflugzeugen, sowie einer praktischen Überprüfung durch ein Mitglied des Prüfungsrates.
Die Erlaubnis dieses Personenkreises erstreckt sich auf die Ausbildungsphase nach dem Erwerb der Alleinflugreife im Segelflug sowie auf die Überprüfung von und Einweisung von Gleitflugzeugführern.

§ 8

Prüfung

Der Bewerber hat in einer theoretischen und praktischen Prüfung nachzuweisen, dass er nach seinem fachlichen Wissen und praktischen Können die Anforderungen an einen Gleitflugzeugführer erfüllt und das Luftfahrzeug sicher bedienen kann.

§ 9

Gültigkeit der Lizenz

Die Lizenz wird zeitlich unbegrenzt erteilt.

Die rechte aus der Lizenz dürfen nur ausgeübt werden, wenn mindestens 5 Starts Innerhalb der Letzten 12 Monate auf Gleitflugzeugen durchgeführt worden sind. Wird diese Voraussetzung nicht erfüllt sind die Fehlenden Starts unter Aufsicht eines Fuglehrers mit der Berechtigung zur Ausbildung von Gleitflugzeugführern Nachzuholen.

Diese Ausbildungsordnung ist vom BMVBW – Beauftragten, dem DAeC anerkannt.